

# Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel und für die mit ihm verwandten Geschäftszweige. Herausgegeben von den Deputirten des Vereins der Buchhändler zu Leipzig. Amtliches Blatt des Börsenvereins.

Nº 25.

Freitags, den 27. März

1840.

## Gesetzgebung.

Nachstehend verzeichneten neuen, im Auslande in Polnischer Sprache erschienenen Werken wurde die Debits-Erlaubniß für die Königl. Preuß. Staaten ertheilt.

Mitgetheilt von E. Günther in Lissa.

Kalendarz polsko-russki wolnego nuasta Krakowa n. r. 1840. Bajki i przy powieści przez Rajsza 1839. Warschau.

Rocznik gospodarski na. r. 1839. Wilno.

Dzierzawca poczatkujacy przez C. H. Schnee z niemieckiego przez S. Lyszkowskiego 1839. Warschau.

Najnowsza Kuchnia miejska i wiejska przez Lehmann 1840. Warschau.

Ogólny rys Encyklopedyj dla pléi zemskiej przez K. Milewskiego 2 Tomy 1840. Warschau.

Dzieje narodu Litewskiego przez T. Narbuta V. Wilno.

Pionski wieśniacze nad Niemna i Dzwiny. Wilno.

Rys dziejów wieków średnich 1838. Wilno.

Noworocznik Literacki przez St. Krasinskiego. St. Petersburg.

Nowy Kolumb Dmochowskiego. 3 Hefte. Warschau.

Starozytności historyczne polskie 2 Theile. Krakau.

Pierwsze zasady Grammatyki polskiej p. Sierwińskiego. Warschau.

Rozrywki na długie wieczary. Warschau.

Historya Literatury polskie M. Wiszniewskiego. 1. Theil. Krakau.

Krótko zebrana Mitologia Greków Rzymian. Lemberg. Lwowianin 1839 1—4. Lemberg.

## Mittheilung aus Paris.

Mehrere der geachtetsten Pariser Buchhändler haben ein Circulair erlassen, das wir, seines allgemeinen Interesses wegen, nachstehend in Deutscher Uebersetzung geben. Anträge, Wünsche &c. in Bezug auf dasselbe, sind an L. Hachette, rue Pierre Sarasin Nr. 12, zu adressiren.

Paris, 1. Februar 1840.

Die Französische Regierung hatte in einem Gesetzesentwurf, der voriges Jahr der Paixkammer vorgelegt wurde 7r Jahrgang.

und der nun von neuem einer Discussion unterworfen werden soll, vorgeschlagen, den Ausländern in Frankreich Rechte in Beziehung auf literarisches Eigenthum genießen zu lassen, jedoch nur in dem Fall, wenn das Ausland selbst das literarische Eigenthum Frankreichs anerkennen wolle.

Die Unterzeichneten, für deren Ansicht sich die ersten Buchhändler und Verleger Frankreichs erklärt haben, dachten dagegen, daß die Bedingung der dem national-gemeinschaftlichen literarischen Rechte zum Grunde gelegten Reciprocität kein befriedigendes Resultat geben könne und eben so nachtheilig für die Literatur als für den Buchhandel sein müsse.

In der That, handelt es sich denn hier um einen willkürlichen und localen Handelsvertrag oder um ein unverjährbares und allgemeines Recht? Sind die Bücher eine Waare, deren Herstellung je nach den industriellen Bedürfnissen eines Landes etwa begünstigt oder verboten werden soll? oder sind sie nicht vielmehr individuelle Erzeugnisse und ein ganz besonderes Eigenthum, das gleich jedem andern Eigenthum geachtet werden muß, und des Schutzes um so mehr verdient, als es so zu sagen der öffentlichen Rechtlichkeit anvertraut ist?

Das ist nun die Frage.

Eine auf Gegenseitigkeit gegründete Uebereinkunft wäre eine reine und einfache Handelsstipulation und immer nach den Umständen veränderlich. Und was bedeutet denn überhaupt die besondere Bestimmung, durch welche jeder sich die Befugniß vorbehalten wollte, den Nachdrucker bei denen zu machen, die sich weigern würden, sich mit ihm zu verbinden? Ist sie nicht die öffentliche Guttheit des Nachdrucks, und nimmt sie uns nicht alles Recht, die zu verfolgen und zu brandmarken, die den Buchhandel ruiniren und die Schriftsteller entmuthigen?

So unterhandelt man nicht in der moralischen Ordnung der Dinge: ist der Nachdruck Anmaßung des Eigenthums Anderer, so muß man den Muth haben, dies laut zu erklä-